

# **Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön“**

## **Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ostheim v.d.Rhön**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, RayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) erlässt die Stadt Ostheim v.d.Rhön folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) „Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön“ ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Ostheim v.d.Rhön in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen

#### **„Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön“**

mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ostheim v.d.Rhön“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. (Die Kurzbezeichnung lautet TMO).

- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Ostheim v.d.Rhön.
- (4) Das Stammkapital beträgt 25.000 € und kann, soweit zulässig, durch Bar- oder Sacheinlagen eingebracht werden.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Kommunalunternehmens**

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Führung, die Organisation und der Betrieb des bisherigen Tourismusbüros der Stadt Ostheim v.d.Rhön sowie ein umfassendes Tourismus- und Stadtmarketing.

Insbesondere gehört dazu die Förderung der Entwicklung und Attraktivität der Stadt Ostheim v.d.Rhön nach innen und außen. Dies zum einen im Bereich des Tourismus mit Angebots- und Produktentwicklung, zielführendem Marketing, Informationsmanagement, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Gäste-Informationsservice vor Ort, Entwicklung des Gästeprogramms und touristischem Qualitätsmanagement; zum anderen aber auch im Bereich der Verbesserung der Infrastruktur in Handel, Dienstleistung, Gewerbe und Verkehr mit dem Ziel eines umfassenden Stadtmarketings.

Zu den Aufgaben zählen auch die Bündelung und Weiterentwicklung der Aktivitäten im Kulturbereich, die Initiierung, Umsetzung und Durchführung von Veranstaltungen zur Attraktivitätssteigerung sowie die Vernetzung der relevanten lokalen, regionalen wie überregionalen Akteure.

Des Weiteren ist die Aufgabe des Kommunalunternehmens das Betreiben des touristischen Meldewesens sowie die Erhebung und Einziehung des Kurbeitrags für Beitragschuldner.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen auch Neben- und Hilfsbetriebe einrichten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

- (2) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Kommunen wahrnehmen.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Ostheim v.d.Rhön
  - Satzungen nach Art. 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und
  - im Rahmen der Gesetze/ Verordnungen für das übertragene Aufgabengebietzu erlassen.

### **§ 3 Organe**

- (1) Organe des Kommunalunternehmens sind
  - der Vorstand (§ 4)
  - der Verwaltungsrat (§§ 5 – 7)
- (2) Durch Beschluss des Verwaltungsrates wird ein Beirat eingerichtet. Über die Berufung der Mitglieder des Beirates entscheidet der Verwaltungsrat.

### **§ 4 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von drei Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde jederzeit mit einer Mehrheit von mehr als drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Er ist alleinvertretungsberechtigt; im Falle seiner Verhinderung handelt sein Vertreter, der vom Verwaltungsrat bestellt wird. Der Vorstand hat dazu ein Vorschlagsrecht.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgängen rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Ostheim v.d.Rhön haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten bis zu einer Vergütung entsprechend der Entgeltgruppe 8 TVöD.
- (8) Der Vorstand des Kommunalunternehmens ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen; dieser ist jedoch nicht stimmberechtigt.

## **§ 5 Der Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Für jedes weitere Mitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Erste Bürgermeister der Stadt Ostheim v.d.Rhön. Er wird vertreten durch die weiteren Bürgermeister (Art. 39 GO).
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreter werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.

Aus den Reihen des Stadtrats werden davon drei Mitglieder sowie deren Stellvertreter nach dem Verfahren „St. Lague/Schepers“ bestellt.

Ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrats sowie dessen Stellvertreter bestellt der Stadtrat mit einer Person, die von der Vorstandschaft des Vereins für Stadtmarketing e. V. für dieses Amt vorgeschlagen wird. Falls trotz Aufforderung und Fristsetzung vom Verein für Stadtmarketing e. V. kein Vorschlag für die Besetzung des Verwaltungsrats kommt, wird der Erste Vorsitzende des Vereins für Stadtmarketing Ostheim v.d.Rhön e. V. zum weiteren Mitglied des Verwaltungsrats bestellt.

- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

- (5) Kommt ein Mitglied des Verwaltungsrats über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr seinen Verpflichtungen im Verwaltungsrat nicht nach, so bestellt der Stadtrat aus der betroffenen Gruppe ein neues Mitglied.
- (6) Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
- Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens
  - leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstige Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
  - Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (7) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Ostheim v.d.Rhön auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (8) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung in Höhe des in § 3 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Ostheim v.d.Rhön in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Sitzungsgeldes und des in § 3 Abs. 7 der gleichen Satzung festgelegten Fahrtkostenzuschusses. Die Entschädigung ist jährlich zahlbar.
- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kommunalunternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Ostheim v.d.Rhön. Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Mitglieder des Verwaltungsrats auf schriftliche Aufforderung des Verwaltungsratsvorsitzenden sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapier, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht bereits ordnungsgemäß vernichtet worden sind.
- (10) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten ausschließen.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3).
  2. Bestellung und Abberufung des Vorstands und seines Stellvertreters sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder.

3. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 7).
  4. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen.
  5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
  6. Bestellung des Abschlussprüfers.
  7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlusts sowie Entlastung des Vorstands.
  8. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Ostheim v.d.Rhön.
  9. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
  10. Gewährung von Darlehen.
  11. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand oder Bedienstete des Kommunalunternehmens.
  12. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.
- (4) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Verwaltungsratsvorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats besorgt oder getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
  - (5) Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Vorstand zuständig ist, aus wichtigem Grund im Einzelfall an sich ziehen. Die allgemeine Zuständigkeit des Vorstandes für die laufende Geschäftsführung darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
  - (6) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.
  - (7) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand und sein Vertreter handlungsunfähig sind.

## **§ 7**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen.

Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann Sachverständige mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann den Vorsitzenden des Beirats mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Ihm obliegt die Vorbereitung der Beratungsgegenstände.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder bzw. deren Stellvertreter ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Vorstands für rechtswidrig oder unwirtschaftlich, so kann er diese beanstanden, ihren Vollzug aussetzen und soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 112 GO herbeiführen.

## **§ 8 Beirat**

- (1) Der Verwaltungsrat bildet einen Beirat. Der Beirat berät den Verwaltungsrat und Vorstand in fachlicher Hinsicht im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, insbesondere in Fragen des Tourismus mit Angebots- und Produktentwicklung und zielführendem Marketing, aber auch im Bereich der Verbesserung der Infrastruktur in Handel, Dienstleistung, Handwerk, Gewerbe und Verkehr mit dem Ziel eines umfassenden Stadtmarketings. Er ist Ansprechpartner für die Interessen von Vereinen und Verbänden sowie Kulturträgern und trägt zu deren Vernetzung bei. Der Beirat unterstützt bei der Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zur Attraktivitätssteigerung.

- (2) Der Beirat besteht aus dem Vorstand des Kommunalunternehmens und höchstens 12 weiteren Mitgliedern.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Beirats sollen sich durch ihre Fachkompetenz im Hinblick auf den Gegenstand des Kommunalunternehmens auszeichnen. Für den Fall, dass Institutionen einen Repräsentanten entsenden, muss dieser berechtigt sein, Entscheidungen für und gegen die entsendende Institution treffen zu können (alleinige Vertretungsbefugnis).
- (4) Die Mitgliedschaft ist persönlich. Die Mitglieder werden durch den Verwaltungsrat auf die Dauer von drei Jahren berufen bzw. abberufen. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen benannter Vertreter an den Sitzungen teilnehmen.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Beirat Auskunft vom Vorstand verlangen und sich auch selbst informieren.
- (7) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich; es besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Für die Mitglieder des Tourismus- und Gewerbebeirats gilt § 5 Abs. 9 entsprechend.
- (8) Die Haftung der Beiratsmitglieder ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt, soweit gesetzlich zulässig.
- (9) Das Nähere bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Verwaltungsrat beschließt. Die Mitglieder des Beirats erhalten einen Abdruck der Geschäftsordnung.

## **§ 9**

### **Verpflichtungsermächtigungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön“, „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ostheim v.d.Rhön“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“ oder „i. V.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“ oder „i. A.“.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich, unter Beachtung des öffentlichen Zwecks, zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) in der jeweils geltenden Fassung über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO.
- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

- (3) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.
- (4) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Ostheim v.d.Rhön unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

### **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Bekanntmachungen**

Für Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ostheim v.d.Rhön in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend; die Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung bleiben unberührt.

### **§ 13 Arbeitnehmer, Tarifrecht**

Auf Personal, das nach Inkrafttreten dieser Satzung vom Kommunalunternehmen eingestellt wird, finden die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes (z.B. TVöD) keine Anwendung. Das Kommunalunternehmen wird nicht Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern e.V. (KAV) und der Zusatzversorgungskasse der Bayer. Gemeinden (ZVK).

### **§ 14 Inkrafttreten**

Das Kommunalunternehmen entsteht am 1. Januar 2018.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Tourismus und Marketing Ostheim v.d.Rhön“ vom 20.10.2021 außer Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 28.02.2023

**Stadt Ostheim v.d.Rhön**



**Steffen Malzer  
Erster Bürgermeister**

